

BRIEFING

UMSATZSTEUERBEFREIUNG FÜR
FONDS-VERWALTUNGSLEISTUNGEN
DEZEMBER 2015

- VERWALTUNG VON SONDERVERMÖGEN IST UMSATZSTEUERBEFREIT
- SONDERVERMÖGEN IST NICHT AUF OGAW-FONDS BESCHRÄNKT UND UMFASST AUCH VERGLEICHBARE ANDERE FONDS
- VERWALTUNGSLEISTUNGEN UMFASSEN NUR DIE SPEZIFISCHEN FONDS-TÄTIGKEITEN, NICHT DIE BEWIRTSCHAFTUNG DES ASSETS



Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 9. Dezember 2015 auf ein Vorabentscheidungsersuchen aus den Niederlanden über die umsatzsteuerliche Behandlung der Verwaltungsleistungen für Immobilienfonds entschieden. Diese Entscheidung wird erhebliche Auswirkungen auf die Umsatzsteuer bei Fonds-Verwaltungsleistungen auch in Deutschland haben, insbesondere bei geschlossenen Fonds.

Wesentliche Aussagen des Urteils

- Die Umsatzsteuerbefreiung von Verwaltungsleistungen für Sondervermögen ist nicht nur auf Vermögen, die als Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach der OGAW-Richtlinie errichtet sind, beschränkt, sondern auch auf Fonds anwendbar, die dieselben Merkmale aufweisen und somit dieselben Umsätze tätigen oder diesen soweit ähnlich sind, dass sie mit diesen im Wettbewerb stehen und einer besonderen Aufsicht unterliegen.
- Solche Sondervermögen sind nicht auf bestimmte Anlageformen oder Aktiva beschränkt und können mithin auch andere Anlageformen als Wertpapiere umfassen.
- Die tatsächliche Bewirtschaftung von Immobilien eines Immobilienfonds stellt keine fondsspezifische Tätigkeit dar und ist nicht unter der umsatzsteuerbefreiten Verwaltungsleistung zu erfassen.

“BISHER IST NACH DEUTSCHEM RECHT NUR DIE VERWALTUNG VON OFFENEN FONDS UMSATZSTEUERBEFREIT”

Nationales Umsatzsteuerrecht

Umsatzsteuerbefreiung der Verwaltung von Investmentfonds nach nationalem Umsatzsteuerrecht unter Berücksichtigung des BMF-Schreibens vom 12. November 2015

Gemäß § 4 Nr. 8 Buchst. h) Umsatzsteuergesetz („UStG“) sind Umsätze aus der Verwaltung von Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes („InvStG“) von der Umsatzsteuer befreit. Das InvStG ist auf sogenannte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) und Alternative Investmentfonds („AIF“) anzuwenden. Die OGAW bzw. AIF müssen bestimmte Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1b Satz 2 InvStG erfüllen, damit diese als Investmentfonds für die Befreiung nach § 4 Nr. 8 Buchst. h) UStG qualifizieren. Unter anderem muss den Anlegern ein jährliches Rückgabe- oder Kündigungsrecht für ihre Anteile bzw. Aktien zustehen, die Anlage muss dem Grundsatz der Risikomischung entsprechen und höchstens 20% des Vermögens darf in Beteiligungen an nicht börsennotierten oder nicht an anderen organisierten Märkten zugelassenen Kapitalgesellschaften investiert werden. Erfüllt ein OGAW bzw. AIF nicht die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1b Satz 2 InvStG, handelt es sich nach dem InvStG um eine Investitionsgesellschaft, deren Verwaltung nicht der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 8 Buchst. h) UStG unterliegt. Dies betrifft insbesondere geschlossene Fonds bzw. geschlossene AIF in der Rechtsform einer geschlossenen Investment-Kommanditgesellschaft.

Umsatzsteuerbefreite Verwaltungstätigkeiten sind (unter Beachtung der Änderung des Abschnitts 4.8.13 Umsatzsteuer-Anwendungserlass durch das BMF-Schreiben vom 12. November 2015):

- Portfolioverwaltung;
- Risikomanagement;
- Sicherheitenmanagement;
- Bestimmte administrative Leistungen, soweit nicht dem Anteilsvertrieb dienend.

“NACH DER RECHTS-SPRECHUNG DES EUGH IST DIE STEUERBEFREIUNG UMFASSENDE UND AUCH FÜR GESCHLOSSENE IMMOBILIENFONDS ZU GEWÄHREN”

Urteil des EuGH vom 9. Dezember 2015

Verfahrensgegenstand

In dem der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs („EuGH“) vom 9. Dezember 2015 (Rechtssache C-595/13) zugrunde liegenden Sachverhalt war über die Umsatzsteuerbefreiung der Verwaltung von niederländischen Immobilienfonds zu entscheiden.

Ausgangssachverhalt

Im Ausgangssachverhalt wurden von mehreren Pensionsfonds drei in den Niederlanden ansässige Gesellschaften gegründet, deren Anteile und Aktienzertifikate nach der Gründung an Anleger ausgegeben wurden. Die Tätigkeiten der von den Pensionsfonds gegründeten Gesellschaften bestanden in der Akquisition von Anteilseignern, im An- und Verkauf von Immobilien und in deren Bewirtschaftung. Die A Beheer N.V. („A“), die mit der Fiscale Eenheid X NV cs („X“) eine steuerliche Einheit bildete, hatte aufgrund von mit den Gesellschaften geschlossenen Verträgen im Streitjahr 1996 verschiedene Dienstleistungen erbracht, unter anderem Geschäftsführungsleistungen, Tätigkeiten im Rahmen von Gesellschaftsverträgen, die Verwaltung der Immobilien (einschließlich Einschaltung von Maklern, Beauftragung und Überprüfung von Instandsetzungsmaßnahmen, Mietinkasso), Rechnungslegung, An- und Verkauf von Immobilien sowie Akquisition von Anteilseignern. Diese Dienstleistungen wurden von X als umsatzsteuerfreie Verwaltungsleistungen behandelt. Die Betriebsprüfer der niederländischen Steuerbehörde folgten dem nicht und

akzeptierten die Umsatzsteuerbefreiung nur für einzelne, bestimmte Leistungen und zwar für den An- und Verkauf der Immobilien sowie die Akquisition neuer Anteilseigner. Der Rechtsstreit wurde bis zum niederländischen Hoge Raad getragen, der daraufhin zwei Rechtsfragen dem EuGH zur Entscheidung vorgelegt hat:

Erste Vorlagefrage

Der EuGH hat in der ersten Vorlagefrage über den Begriff des „Sondervermögens“ nach Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 6 der Sechsten Richtlinie zu entscheiden und ob dieses auch aus Immobilien bestehen kann. Nach der Richtlinie ist „die Verwaltung von durch die Mitgliedstaaten als solche definierten Sondervermögen durch Kapitalanlagegesellschaften“ von der Mehrwertsteuer befreit. Die Vorschrift wurde inzwischen durch Art. 135 Abs. 1 Buchst. g) Mehrwertsteuersystemrichtlinie unter Wegfall der Worte „durch Kapitalanlagegesellschaften“ ersetzt.

Der Begriff des „Sondervermögens“ ist nach Ansicht des EuGHs zwar durch die Mitgliedstaaten zu definieren, dies dürfe aber nicht zu einer Missachtung der vom Unionsgesetzgeber beabsichtigten umsatzsteuerlichen Befreiung führen und dem Grundsatz der steuerlichen Neutralität zuwider laufen. Demnach sind nicht nur OGAW, sondern auch andere Fonds als Sondervermögen anzusehen, die dieselben Merkmale aufweisen wie OGAW und somit dieselben Umsätze tätigen oder diesen zumindest soweit ähnlich sind, dass sie mit ihnen im Wettbewerb stehen. Ferner ist die Steuerbefreiung nicht auf Sondervermögen mit der Anlage in Wertpapieren beschränkt, sondern auch auf Vermögensverwaltung mit Immobilien anwendbar, wenn beide Anlageformen einer vergleichbaren besonderen staatlichen Aufsicht unterliegen und unmittelbar im Wettbewerb zueinander um Anleger stehen. Da im Streitjahr 1996 die Richtlinie über die Verwaltung alternativer Investmentfonds (AIFM-Richtlinie) noch nicht anwendbar ist, wird das niederländische Gericht die Vergleichbarkeit einer staatlichen Aufsicht nach nationalem Recht prüfen müssen.

Der EuGH fasst diese Ähnlichkeiten - etwas umständlich - so zusammen, dass die Richtlinie „dahin auszulegen ist, dass Kapitalanlagegesellschaften [...], in denen Kapital von mehreren Anlegern gesammelt wird, die das Risiko tragen, das mit der Verwaltung des Vermögens verbunden ist, das in diesen Gesellschaften für den Ankauf, den Besitz, die Verwaltung und den Verkauf von Immobilien zur Erzielung eines Gewinns gesammelt wird, der an sämtliche Anteilsinhaber in Form einer Dividende auszuschütten ist, wobei diesen Anteilsinhabern auch aus der Wertsteigerung ihres Anteils ein Vorteil erwächst, unter der Voraussetzung als „Sondervermögen“ im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden können, dass der betroffene Mitgliedstaat diese Gesellschaften einer besonderen staatlichen Aufsicht unterworfen hat“ (Tz. 64 der Urteilsbegründung vom 9. Dezember 2015).

Zweite Vorlagefrage

In der zweiten Vorlagefrage ist zu klären, ob "Verwaltung" im Sinne der Sechsten Richtlinie (unverändert übernommen in der Mehrwertsteuersystemrichtlinie) auch die einem Dritten übertragene tatsächliche Bewirtschaftung der Immobilien eines Sondervermögens umfasst.

Nach der Entscheidung des EuGH ist die Richtlinie dahin auszulegen, dass der in dieser Bestimmung enthaltene Begriff der „Verwaltung“ die tatsächliche Bewirtschaftung der Immobilien eines Sondervermögens nicht umfasst.

Ergebnis und Folgewirkungen:

- Das Urteil des EuGH erging zur Rechtslage unter der früher geltenden Sechsten Richtlinie zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Umsatzsteuer. Die Ergebnisse sollten aber auch unter der heute gültigen Mehrwertsteuersystemrichtlinie Anwendung finden, da sich der betreffende Wortlaut in den beiden Richtlinien nur durch den Wegfall der Worte „durch Kapitalanlagegesellschaften“ verkürzt hat.
- Aufgrund der Ausführungen in der Entscheidung des EuGH zum Begriff des „Sondervermögens“ ist § 4 Nr. 8 Buchst. h) UStG als europarechtswidrig anzusehen. Die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 8 Buchst. h) UStG, die auf Investmentfonds im Sinne von § 1 Abs. 1b Satz 2 InvStG eingegrenzt ist, sollte nach den Ausführungen des EuGH auch auf Gesellschaften angewendet werden, die wie Investmentfonds ebenfalls einer besonderen staatlichen Aufsicht unterliegen und mit diesen im unmittelbaren Wettbewerb um Anleger stehen. Dies könnte nach Einführung des Kapitalanlagegesetzbuchs insbesondere Investitionsgesellschaften bzw. geschlossene AIF betreffen.
- Bis zu einer Neuregelung des UStG könnte sich ein faktisches Wahlrecht für Steuerpflichtige ergeben, sich auf die günstigere europarechtliche Auslegung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie zu berufen.
- Das EuGH-Urteil ist explizit für Immobilienfonds ergangen, entsprechend der Urteilsbegründung sollten die Ergebnisse aber unseres Erachtens auch für andere Anlageformen von vermögensverwaltenden Sondervermögen gelten. Aufgrund des vom EuGH herangezogenen Vergleichs mit OGAW und dem direkten Wettbewerb um Anleger bleibt abzuwarten, ob eine gewerbliche Tätigkeit eines Fonds einer entsprechenden Anwendung der Urteilsgrundsätze entgegensteht.
- Fonds sollten aufgrund der Entscheidung des EuGH prüfen, ob der Dienstleister seine Rechnungen bezüglich der Umsatzsteuer rückwirkend korrigiert und die Fonds zuvor geltend gemachte Vorsteuer aus bezogenen Verwaltungsleistungen an das Finanzamt zurückzahlen haben.
- Dienstleister, die Verwaltungsleistungen im Sinne von § 4 Nr. 8 Buchst. h) UStG gegenüber offenen oder geschlossenen Fonds erbringen, sollten ihre Verträge unter Beachtung des EuGH-Urteils überprüfen. Ihnen droht aufgrund der Umsatzsteuerbefreiung der Verwaltungsleistungen die Versagung des Vorsteuerabzugs aus Eingangsleistungen (unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zu umsatzsteuerfrei empfangenen Beratungsleistungen vom 11. April 2013). Eine Option nach § 9 UStG zur Umsatzsteuerpflicht der Dienstleistung ist für die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 8 Buchst. h) UStG nicht möglich.
- Weiterhin sollten Dienstleister ihre Verträge hinsichtlich des Leistungsumfangs und der entsprechenden Umsatzsteuerbefreiung der vom EuGH als spezifische Tätigkeit bezeichneten Leistungen, wie dem An- und Verkauf der Immobilien sowie die Verwaltung und das Rechnungswesen, überprüfen und gegebenenfalls anpassen.

KONTAKT

Sollten Sie Fragen zu diesem Briefing haben, können Sie sich gerne jederzeit an Gerrit Bartsch oder Ihre üblichen Ansprechpartner bei WFW wenden.



GERRIT BARTSCH
Partner
Hamburg
+49 40 800 084 416
gbartsch@wfw.com

Publication code number: 57493073v2© Watson Farley & Williams 2015

Alle Verweise auf 'Watson Farley & Williams' und das 'Unternehmen' in diesem Dokument beziehen sich auf die Watson Farley & Williams LLP und / oder deren verbundene Unternehmen. Alle Nennungen eines 'Partners' beziehen sich auf ein Mitglied von Watson Farley & Williams LLP, ein Mitglied oder einen Partner eines verbundenen Unternehmens oder einen Mitarbeiter bzw. Consultant mit vergleichbarer Position und Qualifikation. Diese Broschüre ist ein Produkt von Watson Farley & Williams. Sie stellt eine Zusammenfassung zu Rechtsfragen dar und ist nicht darauf ausgerichtet, rechtlichen Rat zu erteilen.

Das hier Dargestellte ist möglicherweise nicht auf Ihre Situation anwendbar. Bei Anfragen oder Wünschen nach einer Rechtsberatung wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei Watson Farley & Williams. Diese Publikation dient ausschließlich dem Zweck der Werbung.